

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräu- men, Sportstätten und Kulturein- richtungen in Trägerschaft der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem § 3 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18.12.2012 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr.: 456/2014-2019 in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Gebührensatzung für Schulräume, Sportstätten und Kultureinrichtungen im Wirkungsbereich der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten, Kultureinrichtungen in städtischer Trägerschaft, im folgenden Text Einrichtungen genannt, ist gebührenpflichtig.

(2) Für die Nutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht für die Nutzung der Einrichtungen sind gemeinnützig

anerkannte Vereine der Stadt Wolmirstedt befreit, unter der Voraussetzung, dass es sich um die satzungsgemäße Durchführung des Trainings-, Proben- und Wettkampfbetriebes handelt und die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Diese Vereine werden anteilig an den anfallenden Betriebskosten gem. § 5 dieser Satzung beteiligt.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse der Stadt Wolmirstedt besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben. Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Betriebskostenbeteiligung

(1) Für gemeinnützig anerkannte Vereine und Sportvereine der Stadt Wolmirstedt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG), die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Gebühr befreit sind, wird eine Betriebskostenbeteiligung der genutzten Räumlichkeiten für den Trainings-, Proben- und Punktspielbetrieb von 25% festgelegt.

(2) Die Betriebskostenbeteiligung bemisst sich nach der in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Beträgen für die Nutzung von Schulräumen, Sportstätten, Kultureinrichtungen.

(3) Die Regelungen entsprechend § 4 gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung und Bekanntgabe der Benutzungsgenehmigung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht

die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Nichtinanspruchnahme des Objektes/Veranstaltungsausfall

(1) Können die Schulräume, Sportstätten oder Kultureinrichtungen sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Stadt Wolmirstedt zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Benutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr gemäß des Gebührenverzeichnisses als Gebührenschuld festgesetzt.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten und Kultureinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wolmirstedt tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.10.2010 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 23.06.2017

-Dienstsiegel-

M. Stichnoth
Bürgermeister